



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Januar.

net, und mit dem Erz-Herzoglichem Insigne wissentlich bekräftigt, und uns, dem Dohm-Capitul ausgehändig, massen aus angefügten extracten, so mit den Originalien jedesmahl können bestärket werden, sub. lit. A. & B. solches klährlich erweislich. Und daß wir dannhero (4.) im geringsten nicht absehen könnten, wie sowohl die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr, als auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchten Erz-Herzog Leopold Wilhelm, Ihre Kayserlichen Majestät herzogeliebten Herrn Vaters, glorwürdigsten memori, ausgestellte Capitulation, und darauf erfolgte Asseruation, und Confirmation, zurück setzen, und es dahin ankommen lassen könnten, daß wir als tertii innocentes, und die mit dieser Krieges-Umruhe ganz und gar nichts zu schaffen gehabt, wieder alles Verschulden, und besser geschöpffte allerunterthänigste Zuversicht und Hoffnung, solten also hingegen, und nebenst der lieben posterität, aller habenden Privilegien, Erb-Gerechtigkeit und Freyheiten gleichsam privirt, und durch eine so beschaffene mutationem, gleichsam wären wir im Commercio, und könnten als Slaven und eigene Leute, ohne Einwilligung veräußert, und in eine andere Form gegossen, und gleichsam auf einmahl übern Hauffen gestossen, und aus Condominis und Erb-Herrn zu gemeinen Unterthanen gemacher werden. Und daß (5.) Wir gar nicht befinden könnten, wie Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, unser auch gnädigster Herr, einige rechtliche Prætenzion auf diesen Evangelischen Hoch-Stift Halberstadt machen, und selbigen, loco æquivalentis, durch dero Herrn Abgesandte in Vorschlag kommen lassen, und zu allerhöchsten unsern præjudiz und Nachtheil, dergestalt begehren können, weil in der ganzen weiten Welt wissend, daß wir respectiv zu diesem Kriegs-Wesen die allergeringste Ursach nicht gegeben, sondern anders nicht, dann nur passive, unzähllichen Injuriis, und ungewilligten eigenmächtigen Exactionibus unterworfen gewesen, darüber auch die 22. Jahr, viel Millionen eingebüßet und contribuiret, den Credit, zu Abwendungsgrößerer Gefahr und Ungelegenheit, auf viel tausend Thaler ausgelasset, des unserigen entzwichen mit unwiederbringlichen Schaden, bey fast allerseits eingezogenen Gütern und dero selben Gefällen, entbehren und theils im bitterm exilio sich behelfen müssen, da doch zu dessen Abhelf- und Abwendung, höchstermelde Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchten ja nicht ein Pferd gesattelt, oder einige Unkosten angewendet hätten, consequenter auch dahero für die abgetretene Pommerische Länder, im geringsten die Satisfaction von uns und diesen Evangelischen Stifft, nicht begehren, noch auch von der Römischen Kayserlichen Majestät, als dem gerechtesten Oberhaupte, noch jemanden anders, mit Zug und Rechte, als innocentiissimi tertii, in Vorschlag könnten gebracht, weniger als medium pacis dergestalt hingegen werden. Sondern es wären (6.) höchstermelde Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchten Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wie gesagt, gehalten und schuldig, solche renunciacionem in manus nostras, jure, consuetudine, & ex pactis juratis, wieder abzugeben, damit wir so wenig uns, als andern Fürstlichen Interessenten, sonderlich auch bey den Herren Herzogen vom Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttel- und Calenbergischer Lini, und übrigen rechtmäßig mit erwählten isigen und künfftigen Capitular-Herren und Mitverwandten, ja allen Chur-Fürsten und Ständen einig præjudiz nicht mögen zuziehen lassen, und dadurch verursachen, daß an stat des verhofften allgemeinen durchgehenden Friedens, in diesen Nieder-Sächsischen Creyße ein Zunder zu einer neuen um sich fressenden Kriegs-Flamme, möge hinterbleiben und gelassen werden. Endlich, daß wir (7.) auch aus hochnothringlichen, angeführten und andern mehr kundbahren, und sich selbst dargegebenen Ursachen, solchen bishero publicè vorgebrachten und respectiv beschehenen Vorschlägen, durch unsern Bevollmächtigten contraduciren, und wieder dasjenige, so uns und übrigen Mit-Interessenten zum præjudiz albereit vorgenommen, und gehandelt, oder noch geschehen und vorgenommen werden möchte, öffentlich wiederprechen, für nullitaten halten, und alle competentia remedia uns bedinglich vorbehalten müssen, mit dem sonst dienstund freundlichen angehefften ersuchen, Sie obhochwohlgestmelde Herren Kayserliche und Chur-Fürstliche Brandenburgische Plenipotentarii ihre Consilia und Deliberationes dahin dirigiren möchten, daß dieser uralter Evangelischer Stifft Halberstadt bey seiner Freyheit, Gerechtigkeit und Zudehör möch- te gelassen, und im geringsten darinn nicht turbiret werden.

Vierter Theil.

Kl 2

Gleich-

1647
Januar.

1647.
Januar.

Gleichwie nun solches mehr wohlbedrten Herrn Kayserlichen und Chur Brandenburgischen Plenipotentiaris und Abgesandten, besagter maassen zu hinterbringen, und demnechst auch den Herren Königlich Schwedischen Legatis davon gebührend part zu geben, wir unsern Bevollmächtigten aufgetragen: Als haben zugleich auch, unsere Großgünstige liebe Herren hochfleißig ersuchen wollen, zu geruhen, Ihnen dieses unsere Wohlfahrt concernirende Negotium aus obigen angeführten, und ihnen selbst mehr bekanten Ursachen, dem Vermögen nach, auch respective publici ac privati interesse haben, dahin zu dirigiren und zu richten, daß dieser Evangelischer Stifft Halberstadt bey seiner competirenden Freyheit und Gerechtigkeit möge gelassen, und wir zu voriger Vollkommenheit, und wieder Genießung der, eine zeithero, wieder unser Verschulden, uns entzogener Intraden und Gefällen, cum omni causa, ohne entgeld und Abgang restituir, und der Stifft, ohne einige dismembration und Veränderung derer dazu rechtswegen gehörigen Land und Leute, in vorige Positur wieder gesetzt, und ohne Entgelt, mit Aufhebung aller niedriger präensionen, dabey zu ewigen Zeiten conservirt werden. Und wie nun solches an ihme selbst billich und recht, und demnechst zu dieses Evangelischen Stiffts Halberstadt conservation gereicht; als seind wir solche Willfahung, assistenz und Cooperation um unsere Großgünstige liebe Herren zu verschulden, willig und erbdthig. Halberstadt den 27. Decembr. 1646.

1647.
Januar.

Johannes Runekerst.

Extract Aus Dero Römischen Kayserlichen Majestät, Herrn, Herrn Ferdinandi II. allerglorwürdigsten Andenkens, auch damahliger Königlich Majestät zu Hungern, Herrn, Herrn Ferdinandi III. dem Dohm-Capitel zu Halberstadt allergnädigst ertheilter Asseration.

Lit. A.

Und als die Grafen und Herrschafften Rein- und Hohenstein, samt darunter begriffenen Lohra, Klettenberg und Walckenried, in gesamt nebst Anhalt und Westerburg, Wernigeroda und Derneburg, uralte Stiffts Halberstadt und Keudall-Lehenstücke seyn, und solche zum Theil, vor Jahren, bey gewesenen Sedis vacantien, dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, theils etlicher massen, auf gewisse condition subinfeudirt, auch das Stifft Halberstadt daneben vor langen Jahren, mit dem Chur-Fürstlichen Haus Brandenburg, wegen Anhalt Wernigeroda und Derneburg, in schwere Proceß und Rechtfertigung gesetzt worden; So wollen wir allerdings darauf bedacht seyn, solches dahin zu dirigiren und zu richten, damit solche Graf- und Herrschafften Rein- und Hohenstein wiederum zum Stifft Halberstadt immediate allein pleno jure Domini gelangen und kommen, dann auch so viel die obermeldte Brandenburgische Proceß anlanget, wollen wir darob sein, damit dieselbe aller Gebühr förderlichst zu Speyer am Cammer-Gericht, realkumirt, dessen glücklicher Ausschlag möglichst befördert, und das Stifft hierdurch nicht verschmälert, sondern zu vorigen alten stande, Recht, Privilegien und Lehnshafften vollständig hinweg gesetzt und gebracht werden möge. Wann nun aber diese Lehen dem Stifft, tempore minorennitatis, wieder anfallen und restituir werden könnten, auf solchen Fall, soll der von unserm geliebten Sohnes Liebden dahin verordneter Administrator, in Seiner Liebden und des Stiffts Nahmen, die possession derselben Schloßer und Häuser apprehendiren, die Einkommen aber, wie andere des Stiffts Gefälle und Intraden, zu Bezahlung der Schulden appliciren und amvenden, immittelst dessen auch die Appellationes, jura primæ instantiæ & Superioritatis dero Landes-Fürstlichen Hoheit, an Seiner Liebden künftige Cansley nach Halberstadt, dirigirt und gerichtet werden soll.

Leslich und vors 8.) solle die hierüber verfaßte Capiculation und Vergleichung hiernächst ante introductionem, von Uns und unserm Herrn Sohns Liebden, als erwähl-

1647.
Januar.

welchen Bischöfen, wie von alters hergekommen, unterschrieben, versiegelt und vollzogen, auch in allen Punkten und Articulen, von uns allergütigst und gnädigst observirt, gehalten, und anders nicht, als was unser Kayserliche und Königl. Wort mit sich führen und bringen, re ipsa & effectualiter verführet, und in hohe Obacht genommen werden, alles bey Verlust Ihrer Liebden im Stift erlangten Tituls und rechtens, mit dieser reservation, daß diese, des Capituls zu Halberstadt aus allerunterthänigster Zuneigung und gehorsamster Devotion hergestoffene freiwillige Wahl und Election, dem alten Kayserlichen Freyen-Stift, und allen dessen Nachkommen an habenden Privilegien, Hoch- und Freyheiten allerseits unschädlich, auch in künftigen, quocunque modo sich zutragenden Vacantien, freyer Wahl, Election oder Postulation, und allen zustehenden Rechten keinesweges hinderlich noch nachtheilig seyn solle. Welches alles stet und vest zu halten, Wir bey unsern Kayserlichen und Königl. Würden und Worten versprochen und zugesagt, auch uns in dem allen nicht schüzen noch aufhalten wollen. Ganz treulich, sonder einig Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir diese Asscuracion mit eigenen Händen untergeschriben, und mit unsern respectiven Kayserlichen und Königl. Insiegel bedrucken lassen &c.

1647.
Januar.

(L.S.)

Extract Aus der zwischen Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchten, Ergz-Herzog zu Oesterreich, als Bischöffen zu Halberstadt, und dem Dohm-Capitul der Bischöflichen Hohen Stifts-Kirchen daselbst, in Anno 1638. getroffenen Capitulation.

Lit. B.

Daß wir uns Dero Behuf, auf folgende Pacta Capitularia, welche Wir mit guten Wissen deliberatd verwilligt, und bey Ergz-Herzoglichen Treu und Glauben, auch bey Verlust unsers an diesem Stift erlangten Bischöflichen Tituls und Rechtens, unabdrücklich specificce zu halten hochthuerlich versprochen.

Solten dannetwa Wir, der eligirter zum Bischoff, vors (7.) zu höhern Dignitäten erhoben werden, und auf einigley weise, wie solches sich immer zutragen möchte, das Stift Halberstadt länger zu behalten, oder zu verwalten nicht gemeynet seyn; so verpflichten wir uns, die Resignation, krafft ausgehändigter Kayserlichen und Königl. respective, Asscuracion und Confirmation auch Herkommens, pure & simpliciter ohne einigen Anhang, zu unserm Dohm-Capituls Händen zu thuen &c. welches alles, wie obstehet, vestiglich zu halten, und dabeneben alle dasjenige, was etwa mehroft gemeldtem Stift Halberstadt, durch künftige allgemeine Reichs-Constitutiones, oder andere, solchem Stift mit concernirende Schlüsse, quo vis modo in Religion: oder Profan-Sachen zu gute kommen möchte, denenselben gnädigst zu gönnen, und sie darbey zu schüzen, Wir der Bischoff, aus gutem Wohlbedacht, und daß weder Wir über solche Articul und Brieffe keine Dispensation oder Absolution selbstn bitten, noch da einige, proprio motu darüber gegeben, hinkünftig erfolgen, oder durch jemand anders ausgebracht werden solte, selbige keinesweges annehmen, noch gebrauchen wollen, unserm Dohm-Capitul gnädigst versprochen und zugesagt haben.

Dessen allen zu wahrer Urkund, gegenwärtige Capitulation, also wie obstehet, von uns eigenhändiglich an Eodes statt unterzeichnet, mit unserm Ergz-Herzoglichen Insiegel wissentlich bekräftigt, und unserm Dohm-Capitul ausgehändiget worden &c.

§. XII.

Schwebische
Neue Postu-
lat wegen
Pommern.

Beu solchen Umständen nun, und da Comte d'Avaux sich um weitere Negotiation über Pommern, bey den Schwe-
den

Kl 3